

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/
Zahnmedizinische Fachangestellte für Ausbildungsverhält-
nisse, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die
Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/
zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001
(BGBl. I S. 1492) fortgeführt werden

geltend ab 01. September 2023

**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinischer Fachangestellter/
Zahnmedizinische Fachangestellte
für Ausbildungsverhältnisse, die nach den
Bestimmungen der Verordnung über die
Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen
Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen
Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S.
1492) fortgeführt werden**

vom 13.04.2023 (BZB, Heft 6/2023, S. 72-79),

(geltend ab 01. September 2023)

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung errichtet die Bayerische Landeszahnärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer für eine einheitliche Periode, längstens für 5 Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Scheidet ein Mitglied aus, wird das neue Mitglied für die restliche Berufungsdauer des ausscheidenden Mitgliedes berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Bayerischen Landeszahnärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Landeszahnärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Landeszahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (10) Die Tätigkeit im jeweiligen Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sein. Mitglieder von Prüferdelegationen können auch weitere Prüfende sein, die durch die Bayerische Landeszahnärztekammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG); für deren Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich (§ 40 Abs. 6 Satz 1 BBiG). § 2 Abs. 10 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,

3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Bayerische Landeszahnärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Abnahme und abschließende Bewertung der betreffenden Prüfungsleistungen selbst durchführen oder die Abnahme und abschließende Bewertung der betreffenden Prüfungsleistungen auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer regelt im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der Bayerischen Landes Zahnärztekammer mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Bayerischen Landes Zahnärztekammer und dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, der jeweiligen Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer bestimmt die Termine für die Durchführung des schriftlichen sowie des praktischen Teils der Abschlussprüfung. Bei der Bestimmung der Termine für die Sommerabschlussprüfung soll auf den Ablauf des Schuljahres Rücksicht genommen werden. Im Bedarfsfalle bestimmt die Bayerische Landes Zahnärztekammer einen zusätzlichen Winterabschlussprüfungstermin.
- (2) Nach Bekanntgabe durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer geben die Zahnärztlichen Bezirksverbände den Termin des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung einschließlich der Antragsfristen (§ 10 Abs. 1) mindestens 6 Wochen vorher in geeigneter Form bekannt. Die Termine für den praktischen Teil der Abschlussprüfung werden entsprechend Satz 1, spätestens 14 Tage vor Beginn der praktischen Prüfung bekannt gegeben. Wird die Antragsfrist nach Satz 1 überschritten, kann die Annahme des Antrags verweigert werden.
- (3) Wird der schriftliche Teil der Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anzusetzen. Die landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben können auch in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben mit automatisierter Auswertung (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und 4) gestellt werden.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als am 31. März beziehungsweise am 30. September des Kalenderjahres endet, in dem die Prüfung stattfindet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (§ 7 ZahnmedFAAusV vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)) teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft (§ 6 ZahnmedFAAusV vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)), welches seitens des Ausbilders und des Auszubildenden im Sinne eines Ausbildungsnachweises zu unterzeichnen ist, geführt hat, und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). Die Bayerische Landes Zahnärztekammer kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).
- (4) Zur Abschlussprüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, dass er die für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in Textform nach den von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer bestimmten Antragsfristen (§ 7 Abs. 2) und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu stellen. Wird die Antragsfrist überschritten, kann die Annahme des Antrags verweigert werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Zahnärztlichen Bezirksverband zu stellen, in dessen Bezirk
 - in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 die beruflich im Sinne dieser Prüfungsordnung einschlägige Tätigkeitsstätte oder der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Fällen des § 8 Abs. 2: soweit teilgenommen),
 - das vorgeschriebene Berichtsheft (in Fällen des § 8 Abs. 2: soweit geführt),
 - im Falle des § 9 Abs. 1 auch das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule und gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
- Tätigkeitsnachweise und ggf. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 3 die betreffende Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm benannten Stelle
- d) im Falle des § 8 Abs. 2 ein Nachweis über die Art und den Umfang der Behinderung.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Zulassungsentscheidung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Prüfungstag und -ort sind anzugeben. Auf das Antragsrecht von Menschen mit Behinderung nach § 13 ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber, gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern rechtzeitig unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung kann von der Bayerischen Landeszahnärztekammer bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Bestimmungen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492), nachfolgend „Ausbildungsverordnung“ genannt, sind zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 13 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG).

Die Art der Behinderung ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 3 Buchst. d)) nachzuweisen.

§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 8 Abs. 1 ZahnmedFAAusbV vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)).
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (§ 8 Abs. 2 ZahnmedFAAusbV vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)).
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen
 - Behandlungsassistentz,
 - Praxisorganisation und -verwaltung,
 - Abrechnungswesensowie
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistentz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der Zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen.

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der Zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,

- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen.

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation.

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

im Bereich Behandlungsassistenz	150 Minuten
im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung	60 Minuten
im Bereich Abrechnungswesen	90 Minuten
im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit der schriftliche Teil der Prüfung in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben durchgeführt wird.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
- b) Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
- c) Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

- (7) Eine Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz ist im schriftlichen Teil (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. g) sowie im praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung. Dies ist nicht die Prüfung zur Erlangung des Nachweises über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gem. § 74 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 49 Strahlenschutzverordnung. Eine Überprüfung der Kenntnisse in der Aufbereitung zahnärztlicher Medizinprodukte (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d), Abs. 6 Satz 8 Buchst. c)) ist ebenso regelmäßiger Bestandteil im schriftlichen sowie im praktischen Teil der Prüfung.
- (8) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 15 Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Erstellung und Auswahl der Aufgaben für den schriftlichen Teil der Prüfung bedienen sich die jeweiligen Prüfungsausschüsse eines Aufgabenerstellungsausschusses der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Vom Aufgabenerstellungsausschuss erstellte und von diesem beschlossene Prüfungsaufgaben sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Sofern der schriftliche Teil der Prüfung in Form von Antwort-Wahl-Aufgaben mit automatisierter Auswertung durchgeführt wird, hat der Aufgabenerstellungsausschuss die jeweils zutreffende Antwort bzw. zutreffenden Antworten (Lösung) festzulegen; die Ergebnisse sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu übernehmen (§ 42 Abs. 4 BBiG). Der Aufgabenerstellungsausschuss kann Empfehlungen für Prüfungsaufgaben des praktischen Teils der Prüfung geben.
- (2) Die Bayerische Landeszahnärztekammer errichtet zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 einen gemeinsamen Aufgabenerstellungsausschuss für das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, § 2 Abs. 2 gilt entsprechend (§ 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (5) Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses können nur aus wichtigem Grund nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten abberufen werden. Für ausgeschiedene Mitglieder werden neue Mitglieder bis zum Ablauf der Amtsperiode des Aufgabenerstellungsausschusses berufen.
- (6) Der Aufgabenerstellungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung. Der Aufgabenerstellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken; § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung.
- (7) Der Aufgabenerstellungsausschuss hat die Ausbildungsverordnung und den jeweils gültigen Lehrplan für Zahnmedizinische Fachangestellte zugrunde zu legen. Ferner legt der Aufgabenerstellungsausschuss im Rahmen des § 14 die jeweilige Bearbeitungszeit für die einzelnen Bereiche verbindlich fest.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des für die Bayerische Landeszahnärztekammer zuständigen Bayerischen Staatsministeriums und Vertreter der Bayerischen Landeszahnärztekammer können anwesend sein.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss oder die jeweilige Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer Mitglieder des Berufsbildungsausschusses oder andere Personen als Gäste zulassen. Anträge auf Teilnahme müssen spätestens eine Woche vor dem betreffenden Termin von der an der Teilnahme als Gast interessierten Person bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer in Textform gestellt werden; später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten weiteren Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nicht in Bezug auf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben des zuständigen Staatsministeriums, der Bayerischen Landeszahnärztekammer oder in Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Berufsbildungsausschusses als solchem. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des einzelnen Prüfungsausschusses vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen nach § 2a Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 22 Abs. 3 durchgeführt.
- (2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist durch die jeweilige Aufsicht sicherzustellen, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind Nummern für die Plätze zu vergeben, welche die Prüflinge einzunehmen haben. Die Arbeitsblätter sind mit dem Namen des Prüflings zu bezeichnen.
- (4) Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum nur mit Erlaubnis einer aufsichtführenden Person verlassen; die Erlaubnis wird jeweils nur einem Prüfling erteilt. Die Dauer der Abwesenheit wird in der Niederschrift (§ 22 Abs. 10) vermerkt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, wird die Prüfungsleistung von der Prüferdelegation mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen in den Bereichen des schriftlichen Teils (§ 14 Abs. 3), im durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zusätzlich geprüften Bereich (§ 14 Abs. 8) sowie im praktischen Teil der Prüfung (§ 14 Abs. 6) sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100–92 Punkte sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92–81 Punkte gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81–67 Punkte befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67–50 Punkte ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50–30 Punkte mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30–0 Punkte ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss nimmt für jeden Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung (§ 14 Abs. 3), gegebenenfalls unter Einbeziehung des Ergebnisses einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 8), sowie für den schriftlichen Teil insgesamt eine Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 21 vor. Weiterhin bewertet er die Prüfungsleistungen des praktischen Teils gem. § 21 und ermittelt, ob die Prüfung bestanden ist. Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.
- (2) Unberührt von Abs. 1 bleibt die Möglichkeit der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen durch eine Prüferdelegation nach § 2a; die betreffende abschließende Bewertung durch die Prüferdelegation hat der Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss oder die jeweilige Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und vorbehaltlich des Satzes 3 endgültige Bewertung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des Bewertungsschlüssels nach § 21 erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation.
- (4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 2a können zur Bewertung einzelner schriftlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen wären, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Hat eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung nach § 14 Abs. 8 stattgefunden, sind bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem anderen Bereich das doppelte Gewicht.
- (7) Das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgegebenen Einzelbewertungen. Gleiches gilt für das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (9) Ist die Prüfung bestanden, wird aus dem Ergebnis des schriftlichen und dem Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ein Gesamtergebnis gebildet. Beide Prüfungsteile haben hierbei das gleiche Gewicht.
- (10) Hinsichtlich der Abnahme des schriftlichen Teils der Prüfung ist unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4 eine Niederschrift über deren Verlauf von der Aufsichtsführung auf von der Bayerischen Landeszahnärztekammer vorgegebenen Formularen zu fertigen und zu unterzeichnen. Über den Verlauf des praktischen Teils der Prüfung einschließlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses in diesem Teil ist eine Niederschrift auf von der Bayerischen Landeszahnärztekammer vorgegebenen Formularen zu fertigen; sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

- (11) Spätestens zwei Tage vor dem Termin zur mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 8) sind dem Prüfling die Ergebnisse der Bereiche des schriftlichen Teils der Prüfung mitzuteilen; gleichzeitig ist er auf seine Pflicht beziehungsweise auf sein Recht hinzuweisen, an der mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen.
- (12) Jedem Prüfling ist am letzten Prüfungstag durch den jeweiligen Prüfungsausschuss mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling gleichzeitig eine vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 23 Prüfungszeugnisse

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Bayerischen Landeszahnärztekammer ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 - den Ausbildungsberuf (Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte),
 - die Ergebnisse der einzelnen Bereiche sowie das Ergebnis des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung in Punkten mit zwei Dezimalstellen und in Worten gem. § 21,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung in Worten, zusätzlich in Klammer das Gesamtergebnis in Punkten mit zwei Dezimalstellen gem. § 21,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften oder Namenswiedergaben (Faksimile) des vorsitzenden Mitglieds des jeweiligen Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit Siegel.
- (2) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und gegebenenfalls seine gesetzlichen Vertreter von der Bayerischen Landeszahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Bereichen bzw. Teilen der Prüfung ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist in diesem Bescheid hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Bereich des schriftlichen Teils der Prüfung oder im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung

insoweit nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertungen der nicht zu wiederholenden Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 sinngemäß. Bei der Antragstellung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Wahrnehmung der Aufgaben durch untergeordnete Körperschaften

Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann die ihr obliegenden Aufgaben durch die Zahnärztlichen Bezirksverbände wahrnehmen lassen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Bayerischen Landeszahnärztekammer - bei Wahrnehmung der Aufgaben der Bayerischen Landeszahnärztekammer durch die Zahnärztlichen Bezirksverbände, deren Maßnahmen und Entscheidungen - sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber beziehungsweise Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Unterlagen über die Antragstellung und Niederschriften gem. § 22 Abs. 10 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte vom 07. März 2002 (BZB 4/2002, Seite 83, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2018 (BZB 3/2018, Seite 73) außer Kraft.